Rechtsanwaltskanzlei Thomas Scuric

Bochum, 30.09.2025

Thomas Scuric

Rechtsanwalt

Bongardstraße 33

44787 Bochum

Telefon: 0234 913681-0

Telefax: 0234 913681-29

e-Mail: info@ra-scuric.de

Öffnungszeiten:

Mo. - Fr.: 09.00 - 13.00 Uhr

14.00 - 18.00 Uhr

**Bankverbindungen:**

Deutsche Bank

Konto-Nr.: 172 209 900

BLZ: 430 700 24

**Aktenzeichen:**

**undefined/TS-JK**

(Bei Schriftverkehr und Zahlungen

unbedingt angeben)

Rechtsanwaltskanzlei Scuric, Bongardstraße 33, 44787 Bochum

Finanzamt Bochum-Süd

Königsallee 21

44789 Bochum

**Ihre Forderung gegen undefined**

undefined

Außergerichtlicher Einigungsversuch im Rahmen der Insolvenzordnung (InsO)

Sehr geehrte Damen und Herren,

mittlerweile liegen uns alle relevanten Daten vor, so dass wir Ihnen nun einen außergerichtlichen Einigungsvorschlag unterbreiten können:

Herr undefined ist bei 12 Gläubigern mit insgesamt 13.990,00 € € verschuldet.

*Die familiäre und wirtschaftliche Situation stellt sich wie folgt dar:*

Er ist am 24.11.1985 geboren und verheiratet. Herr undefined verfügt über Einkommen aus *Erwerbstätigkeit* in Höhe von 993,03 €.

Somit ergibt sich ein pfändbarer Betrag nach der Tabelle zu § 850c ZPO von *245,80 €* monatlich.

Analog zur Wohlverhaltensperiode im gerichtlichen Verfahren sieht unser außergerichtlicher Einigungsvorschlag eine Laufzeit von 3 Jahren vor. Während der Laufzeit zahlt Herr undefined monatlich den pfändbaren Betrag in Höhe von **245,80 €**. Diese Beträge werden nach der sich für jeden Gläubiger errechnenden Quote auf alle beteiligten Gläubiger verteilt.

Auf Ihre Forderung in Höhe von **1.677,64 €** errechnet sich ein Gesamttilgungsangebot von **1.061,12 €.** Dies entspricht einer Tilgungsquote von **32,57 %**. Nähere Einzelheiten entnehmen Sie bitte dem beigefügten Zahlungsplan. Ihre Forderung ist die laufende Nummer 12.

Der Zahlungsplan beginnt am 1.8.2025, vorausgesetzt, dass bis dahin eine Einigung zustande kommt. Die Raten sind jeweils zum 03. des Monats fällig.

Nach Zahlung der letzten Rate erhält Herr undefined den entwerteren Vollstreckungstitel zurück und eine Erledigungsmeldung bei der Schufa.

*Bei bereits laufenden Lohnpfändungen:*

Bitte um die Zusage, dass eine laufende Lohnpfändung zurückgenommen wird.

Für Ihre Entscheidung geben wir zu bedenken, dass im gerichtlichen Verfahren dieselben Beträge zur Verteilung kommen, die von uns jetzt angeboten werden. Allerdings werden dann hiervon die Gerichtskosten und die Kosten des Treuhänders in Abzug gebracht. Im gerichtlichen Verfahren sind Sie somit aller Voraussicht nach schlechter gestellt.

Wir bitten daher, im Interesse aller Beteiligten um Ihre Zustimmung bis zum

**16.05.2025**

zu unserem Vergleichsvorschlag.

Für den Fall, dass nicht alle Gläubiger zustimmen, wird Herr undefined voraussichtlich bei Gericht Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens mit anschließender Restschuldbefreiung stellen.

Mit freundlichen Grüßen

Rechtsanwalt

**Zusatzvereinbarungen zum Schuldenbereinigungsplan vom 01.08.2025**

**Verzicht auf Zwangsvollstreckungsmaßnahmen**

Mit wirksamen Abschluss des Vergleichs ruhen sämtliche Zwangsvollstreckungsmaßnahmen und Sicherungsverwendungen, soweit sie sich auf das Vermögen der Vertragschließenden des Schuldners beziehen. Eingeleitet werden dürfen diese durch die Gläubiger während der Laufzeit der Vereinbarung vorher nicht. Von der Einhaltung ist der Schuldner auf weitere Zwangsvollstreckungsmaßnahmen über die Erfüllung befreit bis zum Anlaufen.

**Einsatz eines außergerichtlichen Treuhänders**

Es wird ein außergerichtlicher Treuhänder eingesetzt, der die pfändbaren Beträge einzieht und nach der Quote an die Gläubiger verteilt.

**Anpassungsklauseln**

1. Bei Änderung der Pfändungstabelle zu § 850 c ZPO ändert sich der Zahlungsbetrag dem entsprechend.
2. Bei Änderung der Einkommensverhältnisse wird eine erneute Einkommensaufstellung erfolgen. Bei Arbeitslosigkeit oder anderer nicht vom Schuldner zu vertretender Gründe wird der Zahlungsbetrag analog der Pfändungstabelle zu § 850 c ZPO entsprechend angepasst.
3. Bei einer wesentlichen Verbesserung der Einkommenssituation ist mit einer dauerhaft mindestens 10% oder bei einem Wegfall von Unterhaltspflichten erfolgt eine Anhebung der Rate entsprechend dem pfändbaren Betrag zu § 850 c ZPO.

**Obliegenheiten**

1. Der Schuldner verpflichtet sich, dem Gläubiger auf Anforderung Nachweise über seine Einkommenssituation zu gewähren.
2. Im Falle der Arbeitslosigkeit verpflichtet sich der Schuldner zu intensiven eigenen Bemühungen um eine angemessene berufliche und wirtschaftliche Tätigkeit abzulehnen. Auf Anforderung des Gläubigers legt der Schuldner entsprechende Nachweise vor.
3. Erhält der Schuldner während der Laufzeit der Ratenzahlungen eine Erbschaft, verpflichtet er sich, diese zur Hälfte an die Gläubiger entsprechend ihrer jeweiligen Quoten herauszugeben.

**Kündigung**

Gerät der Schuldner mit zwei ganzen aufeinander folgenden Monatsraten in Rückstand, ohne dass vor den Gläubigern eine Stundungsvereinbarung getroffen worden ist, so kann von Gläubigerseite der abgeschlossene Vergleich schriftlich gekündigt werden.
Vor einer Kündigung wird der Gläubiger dem Schuldner schriftlich eine zweiwöchige Frist zur Zahlung des rückständigen Betrages einräumen. Diese Aufforderung ist mit der Erklärung zu verstehen, dass bei Nichtzahlung der Vergleich gekündigt wird.